

**V E R O R D N U N G**  
**über Art. Maß und räumliche Ausdehnung**  
**der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln**  
**(Straßenreinigungs-Verordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 27. 06. 1991 für das Gebiet der Stadt Rinteln folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Randstreifen auf Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle, landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist eine unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Straßenabläufe sowie auf Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (5) Tierhalter sind verpflichtet, den von Tieren abgelegten Kot von den nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigung unterliegenden Straßen unverzüglich zu beseitigen.

**§ 2**  
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 NStrG).

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Straßenabläufe.

(3) Soweit der Stadt Rinteln die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheits- sowie Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und in Fußgängerzonen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt durch:

- a) in Reinigungsklasse I      14- täglich
- b) in Reinigungsklasse II      wöchentlich

Das Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen - ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

- a) soweit die Stadt Rinteln die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seitenstreifen sowie Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege;
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

(5) Die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes erstreckt sich für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sowie die ihnen gleichgestellten Personen

- a) soweit die Stadt Rinteln den Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich der Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen durchführt. auf Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie auf einen Streifen entlang der Grundstücke in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege (Randstreifen);
- b) in Fußgängerzonen auf einen an den jeweiligen Rändern verlaufenden Streifen (Randstreifen);

(6) Soweit die Straßenreinigung nach §1 der Straßenreinigungssatzung vom 30.11.2000 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, spätestens auf Geh- und Radwegen einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege jedoch an jedem Mittwoch und Sonnabend bis 8.30 Uhr; auf den übrigen Straßenteilen an jedem Sonnabend bis 8.30 Uhr durchzuführen.

Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag, der dem Feiertag vorangeht, durchzuführen.

### § 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege ganz Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie Radwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen und in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig min-

destens 1,20 m zu räumen.

- (2) Die Straßenabläufe, Hydranten und Versorgungseinrichtungen sind Schnee- und eisfrei zu halten; außerdem bei Tauwetter die Gossen.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg und dem gemeinsamen Rad- und Gehweg sowie den Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und in Fußgängerzonen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln so zu streuen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
  - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Gehwegbereich) mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,20 m;
  - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - ac) auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche) ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m entlang der Grundstücke (Randstreifen);
  - ad) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend (Randstreifen) sowie als Verbindungen im Mittelbereich - ausreichend breite Streifen von durchgängig mindestens 1,20 m;
  - ae) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - af) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Radtagesverkehrs, die Radwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege (Radwegbereich) mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,20 m;
  - c) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Die unter ab) aufgeführten Flächen werden in nachfolgenden Absätzen nicht gesondert aufgeführt, sie sind entsprechend mit den unter aa) aufgeführten Flächen zu behandeln.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 - 5 muss werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Notwendigkeit bis 22.00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Im Rahmen des Winterdienstes dürfen nur abstumpfende Streumittel verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (8) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer als Straßenreinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Schmutz. Laub. Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt;
- (2) entgegen § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
- (3) entgegen § 1 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet;
- (4) entgegen § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Eis und Schnee seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Straßenabläufe sowie auf Hydrantendeckel kehrt;
- (5) entgegen § 1 Abs. 5 als Tierhalter nicht unverzüglich den von seinem Tier abgelegten Kot beseitigt;
- (6) entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Randstreifen in Fußgängerzonen bzw. einen Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nach § 3 Abs. 6 freihält;
- (7) entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Straßenabläufe und Versorgungseinrichtungen nicht schnee- und eisfrei hält, außerdem bei Tauwetter die Gossen;
- (8) entgegen § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, den Radwegen, den Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege und den Randstreifen in Fußgängerzonen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar, behindert wird;
- (9) entgegen § 3 Abs. 4 seiner Streupflicht nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang und nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nach § 3 Abs. 6 nachkommt;
- (10) entgegen § 3 Abs. 5 Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder vor Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger gewährleistet ist;
- (11) entgegen § 3 Abs. 7 andere als abstumpfende Streumittel verwendet oder über die Ausnahmefälle hinaus Streusalz verwendet,
- (12) entgegen § 3 Abs. 7 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Streusalz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf Baumscheiben und begrünten Flächen lagert,

- (13) entgegen § 3 Abs. 8 bei eintretendem Tauwetter nicht die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Randstreifen in Verkehrsflächen ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege, Rand- und Mittelstreifen in Fußgängerzonen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis befreit und Streumaterial nicht entfernt, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (14) Die Ordnungswidrigkeit- kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (59 Abs. 2 Nds. SOG).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2020.

Rinteln, den 15.12.2010

Stadt Rinteln  
Der Bürgermeister

Karl-Heinz Buchholz

## Historie der Straßenreinigungsverordnung:

### Ursprüngliche Verordnung:

Am 27.6.1991 wurde die Straßenreinigungsverordnung erlassen.  
§ 5 hatte folgende Fassung:

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 1992 in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 31. 12. 2000.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (VOStraßenreinigung) vom 14. 11. 1985 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 01. 02. 1989 außer Kraft.

Rinteln, den 27. 06.1991

Hoppe  
Bürgermeister

Büthe  
Stadtdirektor

(Beigefügt war das Straßenverzeichnis)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1991/ Nr. 15 v. 24.7.1991.

### Berichtigung

§ 3 Abs. 6 war fehlerhaft abgedruckt. Im Amtsblatt Nr. 19 v. 4.9.1991 wurde daher eine Berichtigung vorgenommen.

§ 3 Abs. 6 wurde dann richtig berichtet und lautet:

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 – 5 muss werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Notwendigkeit bis 22.00 Uhr zu wiederholen.

### 1. ÄnderungsVO

Aufgrund des § 55 des NGefAG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der NGO und des § 52 Abs. 1 des NStrG hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.11.2000 die 1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung erlassen.

Geändert wurden die §§ 2 Abs. 6, 4 und 5 (Inkrafttreten). Es handelt sich um Anpassungen an das NGefAG (bisher SOG) und um die Neufassung des Inkrafttretens. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die Änderungen sind kursiv dargestellt.

Das Straßenverzeichnis wurde neu gefasst.

### 2. ÄnderungsVO

Die 2. ÄnderungsVO wurde vom Rat am 15.12.2005 beschlossen und im Amtsblatt des LK SHG veröffentlicht. Geändert wurde § 2 Abs. 3, indem in der Reinigungsklasse I die 14-tägliche Reinigung und in Reinigungsklasse II die wöchentliche Reinigung festgelegt wurden. Die Reinigungsklasse II umfasst im Wesentlichen die Straßen in der Altstadt. Alle anderen Straßen werden ab 2006 nur noch 14-täglich gereinigt. Es ist ein neues **Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen** – beschlossen worden.

Geändert wurde in § 4 die Bezeichnung von NGefAG in Nds. SOG, sowie die Regelung der Geldbuße von bisher 10.000 DM auf 5.000 Euro. Die Kursivstellung aus der 1.ÄnderungsVO zu NGefAG wurde aufgehoben. Die VO ist am 1.1.2006 in Kraft getreten.

### 3. ÄnderungsVO

Die 3. ÄnderungsVO wurde vom Rat am 15.12.2010 beschlossen und im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht (Nr. 12/2010, Seite 133).

Geändert wurde der Streusalzeinsatz mit § 3 Abs. 7. § 3 Abs. 8 wurde aufgehoben, § 3 Abs. 9 wurde § 3 Abs. 8. § 4 Ordnungswidrigkeiten: Die Absätze 11 bis 16 wurden aufgehoben, es wurden die Abs. 11 – 14 neu eingefügt.

Die Gültigkeit der bisherigen Verordnung endete am 31.12.2010. Die Straßenreinigungsverordnung gilt jetzt bis zum 31.12.2020.

(Das Straßenverzeichnis wurde nicht geändert.)

Die vorstehende Fassung berücksichtigt alle Änderungen.